

Erstuntersuchung sowie periodische Untersuchungen bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäss Art. 13, 40 VTE (Verordnung des UVEK)

Anmeldung der betroffenen Person zur Untersuchung

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist die zuständige Behörde für die medizinische Tauglichkeit der Mitarbeitenden im Schienenverkehr. Die arbeitgebende Stelle ist gegenüber dem BAV verpflichtet, die Mitarbeitenden im Schienenverkehr mit sicherheitsrelevanten Arbeitstätigkeiten regelmässig untersuchen zu lassen. Dementsprechend veranlasst die arbeitgebende Stelle im Auftrag des BAVs die Erst-, bzw. periodische Untersuchung. Die Health & Medical Service AG (HMS) führt diese Untersuchungen als delegierte BAV-Institution für das BAV durch. Die Anmeldung zur Untersuchung erfolgt durch die arbeitgebende Stelle, welche auch die Kosten für die Untersuchung trägt. Damit der BAV-Vertrauensarzt bzw. die BAV-Vertrauensärztin die betroffene Person untersuchen kann, muss vorher das BAV-Formular «Anhang 2a» oder «Anhang 2c», welches als BAV-Vollmacht gilt, unterschrieben werden.



Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen
(Art. 13 / 40 VTE; SR 742.141.21)

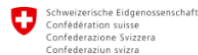
Anhang 2a zur Richtlinie Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
Bestätigung der sich bewerbenden oder triebfahrzeugführenden Person

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Ausweis-Nr.:	

Allgemeine Bedingungen

Die Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE; SR 742.141.21) regelt in den Artikeln 13 und 40 und die Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV; SR 742.141.2) in den Artikeln 12 und 13 die grundsätzlichen Bestimmungen der medizinischen Untersuchung wie Periodizität der Untersuchungen, Meldung beeinträchtigter Leistungsfähigkeit Triebfahrzeugführender, die wahrheitsgetreue Angabe medizinischer Fakten sowie den Entzug des Ausweises bzw. die Beschränkung des Geltungsbereiches.

Anhang 2a



Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich ohne Ausweispflicht
(Art. 10 / 13 / 40 VTE sowie Art. 10 / 26 ZSTEBV)

Anhang 2c, Seite 1 zur Richtlinie medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
Bestätigung der Person

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Geburtsdatum:

Allgemeine Bedingungen

Die VTE regelt in den Artikeln 13 und 40, die ZSTEBV in den Artikeln 10 und 26 und die STEBV in den Artikeln 12 und 13 die grundsätzlichen Bestimmungen der medizinischen Untersuchung wie Periodizität der Untersuchungen, Meldung beeinträchtigter Leistungsfähigkeit der Personen, die wahrheitsgetreue Angabe medizinischer Fakten bzw. die Beschränkung des Geltungsbereiches.

Anhang 2c

Quelle: <https://www.bav.admin.ch/de/richtlinien>

Untersuchung

Die betroffene Person begibt sich zur Untersuchung in die Räumlichkeiten der HMS. Die rechtlichen Grundlagen für die Erst-, bzw. periodische Untersuchung befinden sich u.a. in Art. 13 und 40 des VTE (Verordnung des UVEK). Gemäss Art. 13 Abs. 2 VTE beurteilt ein BAV-Vertrauensarzt oder eine BAV-Vertrauensärztin in der medizinischen Untersuchung, ob die untersuchte Person zum direkten oder indirekten Führen von Triebfahrzeugen für medizinisch tauglich erklärt wird. In Art. 40 VTE sind die zeitlichen Abstände (Periodizität) festgelegt, in der die periodischen Untersuchungen stattfinden müssen. Die Periodizität steht in Abhängigkeit der (1) Tätigkeit, (2) des Alters und des (3) Gesundheitszustandes.

Anforderung zusätzlicher Dokumente

Nach der Untersuchung kann der BAV-Vertrauensarzt bzw. die BAV-Vertrauensärztin, sofern für die Beurteilung erforderlich, weitere medizinische Unterlagen (z.B. Facharztberichte, Medikamentenpläne, Rezepte etc.) von externen Fachpersonen / Instituten anfordern, gem. Art. 13 Abs. 4 VTE. Die BAV-Vertrauensärzte bzw. BAV-Vertrauensärztinnen können nur auf der Grundlage von vollständigen Gesundheitsangaben den Entscheid über die medizinische Tauglichkeit der betroffenen Person erstellen.

Durch das Unterzeichnen der ergänzenden Vollmacht entbindet die betroffene Person u.a. externe medizinische Einrichtungen, Ärzte und Ärztinnen sowie andere med. Fachpersonen gegenüber der HMS von der ihnen obliegenden Schweigepflicht gem. Art. 321 StGB, 33 ATSG und Art. 62 DSG. Die Unterzeichnung der zusätzlichen Vollmacht ist notwendig, da die BAV-Vollmacht für medizinische Institute meistens nicht geläufig und eher unbekannt ist. Die Einholung der erforderlichen medizinischen

Unterlagen gelingt mit der ergänzenden Vollmacht schneller, sodass sich die Prozessdauer verkürzt. Zudem ist aus rechtlicher Sicht das Sozialversicherungsrecht einschlägig, da es sich um Leistungen aus dem KVG, UVG, MVG oder IVG handelt. Die Rechtsgrundlage für die Mitwirkungspflicht des Versicherungsnehmers befindet sich in Art. 28 ATSG. Gemäss Art. 28 Abs. 3 ATSG haben die Versicherungsnehmer alle betroffenen Personen und Stellen (Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Amtsstellen) zu ermächtigen, Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Leistungsanspruchs erforderlich sind.

Entscheid

Der BAV-Vertrauensarzt bzw. die BAV-Vertrauensärztin erstellt den Entscheid über die medizinische Tauglichkeit der betroffenen Person, gemäss Art. 13 und 40 VTE. Die betroffene Person wird als tauglich, untauglich oder bedingt tauglich eingestuft. Das Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung wird an die betroffene Person selbst, die arbeitgebende Stelle sowie an das Bundesamt für Verkehr weitergeleitet.

Beschwerde

Der BAV-Vertrauensarzt bzw. die BAV-Vertrauensärztin teilt die Beurteilung über die medizinische Tauglichkeit der betroffenen Person, der arbeitgebenden Stelle sowie dem BAV mit. Die betroffene Person sofern sie der Anforderungsstufe 1 oder 2 angehört, kann gegen den Entscheid der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchung innerhalb 10 Tagen nach der Ergebnisbekanntgabe beim BAV eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, gemäss Art. 13 Abs. 5 VTE und Art. 24 der Richtlinie des BAV «medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE und ZSTEBV vom 1. August 2022 V.1.4de». Das Gesuch muss das Begehren des Beschwerdeführers sowie dessen Begründung beinhalten.

Datenweitergabe an die arbeitgebenden Stelle

An die arbeitgebende Stelle werden Daten nur herausgegeben, soweit diese die medizinische Eignung der betroffenen Person für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses medizinisch erforderlich sind (z.B. Informationen zum Arbeitsunfähigkeitsverlauf sowie zu Schonauflagen; es werden keine Diagnosen und / oder kompletten Krankenakten herausgegeben). Hat die betroffene Person bei Unternehmenseintritt bei ihrer arbeitgebenden Stelle einen Rahmenvertrag unterschrieben, worin das BGM, CM und/oder ein betriebs- und vertrauensärztliches Hilfsprogramm spezifisch aufgeführt ist, dann werden diese Bestimmungen in der Herausgabe von med. Daten berücksichtigt.

Datenschutz

Die HMS ist eine Tochtergesellschaft der Helsana AG, daher trägt das Logo der HMS den Zusatz «Ein Unternehmen der Helsana Gruppe». Die HMS erhebt und verwaltet ihre Daten selbständig. Es findet kein Austausch von Daten mit der Helsana Versicherungen AG (Helsana) statt. Die Daten der betroffenen Personen gelangen nicht an Helsana. Die HMS bearbeitet die Daten nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie nach deren Datenschutzverordnung.

Disclaimer

Die in diesem Dokument beschriebenen BAV-Prozesse entsprechen den Abläufen der Health & Medical Service AG (HMS) und können ggf. von denen der anderen BAV-Vertrauensärzte oder BAV-Vertrauensärztinnen abweichen.